

Univ.-Prof. Dr. Christoph Kietaihl

Lehrstuhl für Privatrecht und Arbeitsrecht

christoph.kietaibl@aau.at

Methodik des EuGH im Privatrecht

Forum Zivilrecht, Traunkirchen, 19.09.2022

Ausgangslage I

- Themenstellung
- Selbsteinschätzung EuGH zu seiner Methodik
 - Nach st Rsp sind neben Wortlaut nach gewöhnlichem Sprachgebrauch auch Regelungszusammenhang, Ziel und Entstehungsgeschichte der auszulegenden Norm maßgeblich (zB C-232/20, Daimler; C- 65/20, Krone)
 - Vorrang hat Wortlaut, systematische/teleologische Überlegungen grds nur bei unklarem Wortlaut (zB C-179/21, Victorinox)
 - Keinesfalls darf Auslegung klarem, unmissverständlichem Wortlaut den Anwendungsbereich nehmen (zB C-147/11; C-403/08)
 - Kein Unterschied zu in Ö anerkannter Methodik?

Ausgangslage II

- Beurteilung Urteilsstil/Methodik
 - Ideal: gezielte Analyse möglichst vieler (100? 200?) zufällig ausgewählter Entscheidungen
 - Vorliegend nicht leistbar, Eingrenzung erforderlich
- Eingrenzung thematisch
 - Verbraucherrecht (erheblicher Teil des europ. Privatrechts)
 - Arbeitsrecht (ebenfalls Privatrecht zum Schwächerenschutz)
- Eingrenzung zeitlich
 - Zufällig ausgewählte E der letzten fünf Jahre
 - Wichtige (auch ältere E) erneut mit „methodischer Brille“ gelesen
- Entspricht Selbsteinschätzung EuGH dem Urteilsstil?

Wortlaut I

- In vielen E großes Gewicht
 - Wenn keine Vorjudikatur, dann Wortlaut zumindest stets Ausgangspunkt, oftmals überzeugende Wortauslegung
- Wortlaut als Grenze?
 - Bestätigt sich nicht
 - Tlw offen anderer Ansatz (zB C-208/98, Kindl: Bürgschaft fällt nach Wortlaut nicht unter Verbraucherkredit-RL, daher Prüfung, ob Systematik/Zweck anderes Ergebnis verlangen)
- Tlw Wortlautüberdehnung ohne Offenlegung
 - C-140/97, Rechberger: von Zeitung an Abonnenten verschenkte Reise ist „verkaufte“ Reise iSd RL
 - C-65/09, Weber/Putz: „unentgeltliche“ Nachlieferung erfasst auch Kostenübernahme für Ein- und Ausbau

Wortlaut II

- Tlw wird Wortlaut ignoriert
 - C-400/00, Club Tour: „im Voraus“ festgelegte Verbindung von Reiseleistungen erfasst auch erst nach Verbrauchervorgaben zusammengesetzte Reise
 - C-65/09, Weber/Putz: Reduktion des Kostenersatzanspruchs für Aus-/Einbau ohne Anhaltspunkt im RL-Text
 - Häufig bei RL-Verweisen auf Befugnisse der Mitgliedstaaten; zB C-618/10, Camino: Art 6 Klausel-RL untersagt geltungserhaltende Reduktion, obwohl nach Art 6 Mitgliedstaaten in nationalem Recht „Bedingungen der Klauselnichtigkeit“ festlegen

Wortlaut III

- Tlw (zu) enge Wortlautauslegung zu Lasten Normzweck
 - C-529/19, Möbel Kraft: RL-Wortlaut („Waren, die auf Verbraucher zugeschnitten sind“) schließt Rücktritt bei individualisierter Ware auch dann aus, wenn Unternehmer mit Herstellung noch gar nicht begonnen hat (nicht zwingend, vgl auch engl Fassung „goods made to the consumer’s specifications; sowie Zweck der Ausnahme)
 - Behauptetes Ideal der Berücksichtigung aller Sprachfassungen (zB C-188/03, Junk) wohl nur selten erfüllt, aber wohl auch nicht realistisch; jedenfalls in ausgewerteten E zum Privatrecht eher selten

Wortlaut IV

- **EuGH-These: „Ausnahmen sind eng auszulegen“**
 - Insb zu Ausnahmen in Gleichbehandlungs-RL, Arbeitnehmerschutz-RL, Verbraucherschutz-RL (zB C-583/18; C-208/19)
 - Verdrängt weitere Überlegungen zur Normwertung
 - Außerdem: Regel, zu der Ausnahme besteht, ist oft selbst Ausnahme (zB Gleichbehandlungspflichten oder vertragliche Inhaltsschranken durch Verbraucherschutz im Verhältnis zu Privatautonomie)
- **Zwischenresümee Wortlaut**
 - Heterogenes Bild, keine einheitliche Linie erkennbar
 - Nicht selten jedenfalls keine Beachtung der Wortlautschranke, sondern Vorrang Normzweck/Effektivitätsprinzip

Normzweck I

- Zentrale Fragen
 - Woraus folgt Normzweck? Was folgt daraus für Auslegung?
- EuGH
 - Normzweckableitung häufig aus Erwägungsgründen
 - In vielen Fällen gut vertretbare Normzwecküberlegungen
 - ZB C-397/01, Pfeiffer: Arbeitszeit-RL erlaubt Überschreitung Höchstarbeitszeit nur, wenn sich ArbN dazu bereit erklärt hat
→ vertraglicher Verweis auf KollV, der Überschreitung erlaubt, reicht nicht.
 - ZB C-618/10, Camino: Nur Verbot geltungserhaltender Reduktion schreckt Unternehmer vor Verwendung missbräuchlicher Klauseln ab

Normzweck II

- Nicht selten Überbewertung von RL-Schutzzweck
 - Häufiges Argument: RL möchte Beitrag zu hohem Verbraucher/Arbeitnehmer-Schutzniveau leisten – wenig aussagekräftig (wie hoch soll Schutzniveau sein?)
 - Überbewertung Schutzzweck in zentralen Entscheidungen zu Verbraucherschutz; zB Weber/Putz; sowie Judikatur zu Folgen missbräuchlicher Klauseln, zuletzt zB C-229/19, Dexia Nederland – kein dispositives Recht?)
 - Aber auch im Arbeitsrecht, etwa zu Urlaubsanspruch nach Arbeitszeit-RL; zB C-214/16, King: keine Urlaubsverjährung während Scheinselbstständigkeit (unabhängig von Dauer und Ursache der Scheinselbstständigkeit); C-233/20, job-medium: Urlaubersatzleistung auch bei unberechtigtem Austritt

Normzweck III

- Häufig „Erfordernis der praktischen Wirksamkeit“
 - Dominiert/ignoriert oft andere Auslegungsmittel; zB C-698/18, Raiffeisen Bank: objektive dreijährige Verjährungsfrist für Rückforderung von wegen missbräuchlicher Klausel Geleistetem mit Effektivitätsgebot unvereinbar (obwohl RL Verjährung gar nicht regelt); C-55/18, Deutsche Bank: Effektivitätsgebot verlangt (in AZ-RL nicht vorgesehene) systematische tägliche AZ-Erfassung
 - Häuf zur „Beseitigung“ von Befugnissen der MS, zB:
 - C-219/14, Greenfield; C-684/16, Max-Planck: detaillierte Vorgaben zu Modalitäten der Urlaubsberechnung, Urlaubsverfall etc (RL: Maßgabe/Bedingungen der Urlaubsgewährung nach Recht/Gepflogenheiten der MS)
 - C-101/21, Ministerstvo: Ausnahme von Organmitgliedern aus ArbN-Begriff nach tschechischem Arbeitsrecht nicht mit Effektivität der Insolvenzschutz-RL vereinbar (die aber auf nationalen ArbN-Begriff verweist)

Normzweck IV

- **Punktuell gegenläufiger Trend:** rigorose Einschränkung von ArbN-Rechten zu Gunsten Privatautonomie/unternehmerischer Freiheit (Art 16 GRC)
 - Bislang vor allem zur Betriebsübergangs-RL; insb C-426/11, Alemo-Herron: Entgegen RL kein Übergang besonders belastender Arbeitsvertragsinhalte auf Erwerber; C-680/15-Asklepios: Erwerber muss einseitiges Anpassungs- oder Lösungsrecht haben
 - Zuletzt C-344/18, ISS Facility Services: Erwerberinteresse verlangt bei Betriebsteilübergang, dass Arbeitsverhältnisse uU aufgespalten werden und nur anteilig übergehen
 - Berücksichtigung gegenläufiger Interessen an sich richtig, hier aber losgelöst von RL-Wortlaut und unklare dogmatische Fundierung
 - EuGH: Betriebsübergangs-RL bezweckt Ausgleich ArbG/ArbN-Interessen (fragwürdig)
 - Wohl eher grundrechtskonforme Auslegung, dann aber fraglich, warum Art 16 GRC nicht auch bei anderen ArbN/Verbraucherschutz-RL relevant

Konstitutionalisierende Auslegung

- Spezifisch in arbeitsrechtlicher Judikatur
 - Vor allem zu Arbeitszeit/Urlaub: AZ-RL „konkretisiert“ bloß Grundrecht auf angemessene Arbeitsbedingungen in 31 GRC (st Rsp seit C-619/16, Kreuziger)
 - Folge: Alle von EuGH judizierten Detailvorgaben zur RL sind grundrechtlich geboten und wirken unmittelbar zwischen Privaten (zB tägliche Arbeitszeitaufzeichnungen, Berechnungsmodalitäten Urlaubs-ausmaß, Details zu Urlaubsverfall, etc)
 - Weitere Folgen: Kräfteverschiebung weg von Normgeber zu EuGH
 - Außerdem „Verarmung“ des Diskurses: Interessenkonflikte zu Detailfragen als (scheinbare) Verfassungsfragen anstatt demokratisch-politischer Prozess, Gericht oft auch nicht in der Lage für so umfassende Erwägungen wie Gesetzgeber
 - Gesteigerte Rechtsunsicherheit

Vorjudikatur I

- Statistisch wichtigstes Argument des EuGH
 - Auch bei Auslegung geschriebenen Rechts Vorjudikatur oft einziges Begründungselement (zu Lasten Normtext/anderer Auslegungsmittel)
 - Dominanz der Berufung auf Vorjudikatur verlangt wohl objektiv/belastbare Offenlegung, ob und warum frühere Entscheidung wirklich einschlägig ist (Berücksichtigung damaliger Vorlagefragen, Vorlagesachverhalt, Unterscheidung obiter dicta/ ratio decidendi, etc)
 - EuGH erfüllt mE diese Anforderungen nicht, zitierte Vorjudikatur bei Nachprüfung mitunter nicht wirklich einschlägig
 - Seriöse Verwertung früherer Entscheidungen insb erschwert, weil in Entscheidungen oft keine Trennung Auslegung/Rechtsfortbildung (anders nur punktuell, zB C-402/07, Sturgeon); daher auch oft unklar, wann und unter welchen Voraussetzungen Rechtsfortbildung praeter/contra legem (wegen Besonderheit des Falles oder generelle Überlegung?)

Vorjudikatur II

- Genaue E-Analyse Aufgabe (auch) der Wissenschaft
 - Vor allem für nationale Gesetzgeber/Gerichte wichtig, insb für bessere Einschätzung von verbindlichem Gehalt der EuGH-Judikatur und zur Vermeidung von „Überinterpretation“
 - Schrifttum oft nur Pauschalkritik oder „Nacherzählung“ von EuGH-Judikatur
 - Hinweis „EuGH-E gemeinsam mit SA lesen“ wenig hilfreich
 - EuGH widerspricht SA zwar selten (nie?) ausdrücklich, oft aber auch gar keine Erwähnung und nur selten echte „Auseinandersetzung“ mit SA (dann folgt mE aber aus SA auch nichts für Urteilsgehalt)
 - „Best Practice“ Beispiel aus jüngerer Zeit zB *Spitzer*, ÖJZ 2020, 761; *Wilfinger*, VuR 2021, 20 (zur Judikatur-Kette zum angeblichen Verbot der Klauselersetzung durch dispositives Recht)

Vorjudikatur III

- Bsp Urteilsgehalt vs Rezeption: C-236/09, Test Achats (Nichtigerklärung Art 5 der Unisex-RL wegen Erlaubnis geschlechtsspezifischer Versicherungstarife)
 - Deutung durch Schrifttum/Rsp: geschlechtsspezifische Versicherungstarife nicht mit Grundrecht auch Geschlechtergleichbehandlung vereinbar; ebenso SA
 - EuGH: erwähnt SA nicht, begründet Nichtigkeit Art 5 mit mangelnder RL-Kohärenz: RL will laut Erwägungsgründen Unisex-Tarife verwirklichen, diesem Ziel läuft Zulassung von Bisex-Tarifen in Art 5 der RL zuwider
 - „Sicherer“ Urteilsgehalt: wohl nur Kohärenzgebot für RL-Geber

Univ.-Prof. Dr. Christoph Kietaihl

Lehrstuhl für Privatrecht und Arbeitsrecht

christoph.kietaibl@aau.at

Methodik des EuGH im Privatrecht

Forum Zivilrecht, Traunkirchen, 19.09.2022